

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVN Wärmekraftwerke GmbH



über die thermische Behandlung von nicht gefährlichem Abfall

Inhalt

Präambel	2
I. Leistungsumfang	2
II. Messung und Bestimmung von Mengen und Qualitäten (Kosten)	2
III. Anlieferung des Abfalls	2
IV. Übernahme des Abfalls	2
V. Entgelte	2
VI. Entgeltanpassung	2
VII. Abgaben	2
VIII. Gewährleistungen, Genehmigungen	3
IX. Subunternehmer	3
X. Allgemeine Entgeltbestimmungen	3
XI. Höhere Gewalt	3
XII. Alternative Behandlung	3
XIII. Leistungszurückbehaltung	3
XIV. Haftung	3
XV. Laufzeit und Kündigung	4
XVI. Gericht	4
XVII. Salvatorische Klausel, Vertragsauslegung	4
XVIII. Rechtsnachfolge	4
XIX. Allgemeine Pflichten der Vertragspartner	4
XX. Schriftlichkeit	4

Präambel

Die EVN Wärmekraftwerke GmbH („EVN“) ist eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Wiener Neustadt zu FN 213432 x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Maria Enzersdorf und der Geschäftsanschrift EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf.

Geschäftsgegenstand von EVN ist unter anderem die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur thermischen Verwertung geeigneter Stoffe (Primärenergieträger und Abfälle) sowie von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Verkauf von Wärme.

EVN betreibt eine thermische Abfallverwertungsanlage am Standort Dürnröhr, Gemeinde Zwentendorf mit einer Wärmeleistungskapazität von 210 MW zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichem Abfall.

Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden die

- Lieferung von nicht gefährlichem Abfall an EVN zum Zwecke der thermischen Behandlung,
- die thermische Behandlung der vertragskonform angelieferten Abfallmengen in der thermischen Abfallverwertungsanlage der EVN in Dürnröhr geregelt.

I. Leistungsumfang

1. Die Vertragsparteien werden sich über Menge, Art (Abfallschlüsselnummer), Zeitraum der Abfallübernahme, Anlieferlogistik (Bahn oder LKW) und Entgelt hinsichtlich der Anlieferung und der Übernahme zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichem Abfall gesondert ins Einvernehmen setzen.

2. EVN verpflichtet sich den gem. Pkt 1 festgelegten nicht gefährlichen Abfall zur thermischen Behandlung zu übernehmen

3. Als Vertragsgrundlage wird ein Heizwert des zu liefernden Abfalls zwischen 9 und 14 MJ/kg festgelegt. Die Ausmaße der angelieferten Abfälle sollten grundsätzlich eine Kantenlänge kleiner 700 mm aufweisen.

4. EVN verpflichtet sich, den vertragskonform übergebenen Abfall in der thermischen Abfallverwertungsanlage thermisch derart zu behandeln, dass verbleibende Reststoffe der Deponieverordnung 2008 (BGBl II Nr. 39 i.d.g.F), entsprechen sowie den geforderten TOC-Gehalt aufweisen.

II. Messung und Bestimmung von Mengen und Qualitäten (Kosten)

Zur Feststellung von Mengen und Qualitäten der festgelegten Abfallmengen vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. Abfallqualität: Die Qualität des angelieferten Abfalls ist vom Kunden zu deklarieren. EVN ist berechtigt, die Übereinstimmung des übergebenen Abfalls mit der zu Punkt I.1 beschriebenen Qualität sowie der Deklaration zu überprüfen. Bei unrichtiger Deklaration ist diese richtig zu stellen, bei Nichtübereinstimmung mit den Qualitätsanforderungen ist EVN berechtigt, den Abfall zurückzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet, den nicht vertragskonformen Abfall auf eigene Kosten zurückzunehmen.

Die Vertragspartner vereinbaren in ausdrücklicher Abweichung von einer analogen Anwendung der §§ 377, 378 UGB, dass eine Prüf- und Rügepflicht auf Seiten von EVN nicht gegeben ist.

2. Messung der Liefermengen: Die angelieferten Abfallmengen sind durch eine eichfähige Wiegeeinrichtung im Bereich der Abfallverwertungsanlage zu erfassen. EVN stellt die Mengen durch Wiegung und Protokollierung fest. Der Kunde ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Soweit die Vertragspartner nicht anderes vereinbaren, hat die Nachprüfung durch ein Eichamt oder sonst befugte Stelle zu erfolgen. Falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, werden die Kosten der Nachprüfung von der EVN getragen, andernfalls hat der beantragende Kunde die Kosten zu tragen.

3. Messung der Schlackeinhaltsstoffe: Zur Messung der Schlackeinhaltsstoffe der für die Deponierung bestimmten Reststoffmengen gelten jene Verfahren, welche in der Deponieverordnung 2008 i.d.g.F angeführt sind.

4. Beweislast: Unbeschadet der Regelungen hinsichtlich des Entfalls der Prüfpflicht obliegt dem Kunde der Beweis hinsichtlich der Erfüllung der Abfallqualität gem. Punkt II.1.

III. Anlieferung des Abfalls

Soweit zwischen den Vertragspartnern gemäß Punkt I.1 nicht anderes vereinbart wird, ist bei der Menge des zu liefernden Abfalls eine möglichst gleichmäßige Verteilung über das Kalenderjahr anzustreben. Die jeweiligen Liefermengen sind monatlich im Voraus zwischen den Vertragspartnern derart abzustimmen, dass auf Grundlage des Genehmigungsbescheides für die Abfallverwertungsanlage, insbesondere der gegebenen zeitlichen Entladebeschränkungen, eine kontinuierliche Beschickung der Anlage gesichert ist.

Soweit zwischen den Vertragspartnern nicht anderes vereinbart wird, gilt für jede Kalenderwoche der Bruchteil eines Zweifundfünftelstes der Jahresmenge als verpflichtende Liefermenge.

IV. Übernahme des Abfalls

1. EVN hat den gemäß Punkt I übergebenen Abfall zu übernehmen und in der Abfallverwertungsanlage thermisch zu behandeln. Ein Unterbleiben der Übernahme und der thermischen Behandlung ist während den planmäßigen Revisionszeiten, in Fällen höherer Gewalt, im Fall der berechtigten Zurückweisung des Abfalls, nach Maßgabe des Punkt XII (alternative Behandlung) sowie bei betrieblichen Unterbrechungen in der Anlage der EVN zulässig. Die planmäßigen Revisionszeiten sind zumindest zwei Monate im Voraus bekanntzugeben und sollen die Dauer von insgesamt vier Wochen nicht überschreiten.

2. Unterbrechungen infolge betriebsnotwendiger Arbeiten kündigt die EVN frühestmöglich vor Beginn der Unterbrechung an. Derartige Arbeiten werden unverzüglich durchgeführt.

3. In Fällen der berechtigten Nichtübernahme von Abfällen gemäß Absatz 1 (außer in Fällen nach Maßgabe des Punktes XII. – alternative Behandlung) reduziert sich die gemäß Punkt I.1 festgelegte Übernahmemenge aliquot um den Stillstandszeitraum. Die EVN wird nach Können und Vermögen zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die vereinbarte Übernahmemenge trotzdem zu übernehmen.

V. Entgelte

Das Entgelt für die thermische Behandlung oder Verwertung inkl. Altlastenbeitrag wird gesondert vereinbart (siehe Punkt I.1).

VI. Entgeltanpassung

Soweit gemäß Punkt I. nichts gegenteiliges vereinbart wird, verändert sich das zu Punkt V. beschriebene Entgelt in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Monat des Vertragsabschlusses verlautbarten Indexzahl ergibt. Die jeweiligen neuen Beträge gelten ab dem nächstfolgenden Jahr.

VII. Abgaben

Das zu Punkt V. beschriebene Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sollten Verbrauchsteuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die thermische Behandlung des Abfalls, den Transport des Abfalls oder der Reststoffe sowie die Verwertung oder Entsorgung der Reststoffe zum Gegenstand haben, so ändert sich das Entgelt in dem Umfang, wie sich diese Maßnahmen auf die jeweiligen Leistungen auswirken. Ausgenommen von dieser Anpassungsregelung ist die Änderung von Steuern vom Einkommen.

VIII. Gewährleistungen, Genehmigungen

Die Vertragspartner sichern einander zu, über die notwendigen Bewilligungen, Genehmigung und Nichtuntersagungen zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen spätestens zum Zeitpunkt des Beginns dieser Verpflichtungen sowie über die Dauer deren Bestehens zu verfügen.

Die Vertragspartner leisten einander Gewähr dafür, dass ihre Leistungen dem vertraglich vereinbarten Umfang in der von ihnen vereinbarten Art und Weise entsprechen sowie im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bzw. den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden.

Die Vertragspartner haben einander umgehend, längstens innerhalb einer Monatsfrist, die Mängel schriftlich bekannt zu geben. Nur derart gerügte Mängel können – unbeschadet sonstiger vertraglicher Rechte – innerhalb eines Jahres ab Beginn der im vorhergehenden Satz bestimmten Monatsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt – soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen – sechs Monate und beginnt mit Erbringung der entsprechenden Leistung zu laufen.

Die Vertragspartner werden einander erforderlichenfalls eine angemessene Frist zur Verbesserung setzen.

IX. Subunternehmer

Die teilweise Erbringung der vertraglichen Leistungen durch Subunternehmer ist zulässig, wobei der jeweilige Vertragspartner, der Subunternehmer einsetzt, dafür Sorge zu tragen hat, dass der Subunternehmer zur Erbringung der jeweiligen Leistungen berechtigt ist. Die Haftung der Vertragspartner wird durch die Einbindung eines Subunternehmers nicht berührt.

X. Allgemeine Entgeltbestimmungen

1. Das Entgelt für die erbrachten Leistungen ist monatlich in Rechnung zu stellen. Die Zahlung des Entgeltes ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Bankfeiertag, Samstag oder Sonntag, so ist die Zahlung an dem nächstfolgenden Bankarbeitstag fällig. Als Tag der Deckung gilt der Tag, an dem der Betrag auf dem Bankkonto des jeweiligen Vertragspartners gut geschrieben ist.

Änderungen der Rechnungsanschrift sind unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

2. Die Zahlungen erfolgen gebührenfrei und ohne jeden Abzug auf folgendes Konto:

EVN Wärmekraftwerke GmbH
bei: Raiffeisen Landesbank NÖ – Wien AG
BIC: RLNWATWW
IBAN: AT67 3200 0000 0052 8109
UID: ATU 52702507

3. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung sind innerhalb von einem Monat nach Eingang vom Rechnungsempfänger schriftlich anzuzeigen. Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung oder Leistungsabrechnung berechtigen den zahlungspflichtigen Vertragspartner nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung, sofern nicht offensichtliche Fehler (z. B. Rechenfehler) vorliegen.

4. Bei Verletzung der Zahlungsfrist gemäß Punkt X.1 sind die Zahlungsrückstände mit den gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der folgenden Monatsrechnung zur Zahlung fällig.

XI. Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner seine vertraglichen Leistungen infolge höherer Gewalt oder anderer für diese Partei unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, wird er für die Zeit des Hindernisses von der vertraglich geregelten Leistungspflicht frei und wird der andere Vertragspartner von der entsprechenden Gegenleistung frei. Ansprüche auf verschuldensunabhängige Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche gemäß Punkt XIV. können für die Zeiten von höherer Gewalt oder anderer für diesen Vertragspartner unabwendbarer Umstände nicht geltend gemacht werden.

2. Als höhere Gewalt oder unabwendbarer Umstand im Sinne von Abs. 1 Satz 1 wird jedes Ereignis verstanden, das – von außen kommend – keinen inneren Zusammenhang zur Erbringung des zur Leistung verpflichteten Vertragspartners aufweist und infolge seiner Außergewöhnlichkeit weder vorhersehbar ist noch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand verhindert werden kann. Sobald zu überblicken ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, wird der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner dies dem bzw. den anderen Vertragspartner(n) mitteilen. Sobald die Ursache für die Behinderung wegfällt, hat der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner unter schriftlicher Mitteilung an den anderen Vertragspartner die Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

XII. Alternative Behandlung

1. Für den Fall des Ausfalls der thermischen Abfallverwertungsanlage in Dürnrohr einschließlich des Falles höherer Gewalt ist die EVN berechtigt, eine alternative Möglichkeit zur thermischen Behandlung der zu liefernden Abfallmengen zu benennen. Der Kunde ist verpflichtet, diese alternative Möglichkeit zur thermischen Behandlung in Anspruch zu nehmen, soweit EVN erklärt, hieraus entstehende Mehrkosten zu tragen.

2. Die Vertragspartner werden im Falle der Anwendbarkeit des Abs. 1 prüfen, welche alternative (auch nicht thermische) sonstige Behandlungs- bzw. Entsorgungsmöglichkeit gemeinsam gefunden werden können.

XIII. Leistungszurückbehaltung

1. Unbeschadet des Rechtes von EVN gemäß Punkt II.1, die Übernahme qualitativ nicht entsprechenden Abfalls zu verweigern, berechtigt ein Streitfall zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit diesem Vertrag diese nicht, ihre Leistungen aus diesem Vertrag einzustellen. Das Recht auf Zurückbehaltung der eigenen Leistung aus dem Grund der Unsicherheit der Gegenleistung (§ 1052 Satz 2 ABGB) bleibt unberührt.

2. Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder unterbleibt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens, das die Kosten des Verfahrens deckt, ist EVN berechtigt, eine Vorauszahlung des Entgeltes für zwei Monate zu verlangen. Bis zum Einlangen der Vorauszahlung ist EVN berechtigt, ihre Leistung zurückzubehalten. Sollte die Vorauszahlung nicht binnen 30 Tagen einlangen, ist EVN berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

XIV. Haftung

Der Kunde haftet für Schäden an Anlagen, die durch die Anlieferung von Abfällen, die nicht den Eigenschaften dieses Vertrages entsprechen, verursacht worden sind.

Soweit in diesem Vertrag nicht anderes bestimmt ist, haften die Vertragspartner einander nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Sie haften nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Sie haften in gleicher Weise für alle Schäden, die durch ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Diese Haftungseinschränkung gilt insbesondere auch für die Haftung gemäß Satz 1. Für Personenschäden gelten keine vertraglichen Haftungseinschränkungen.

XV. Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrags richtet sich nach der Vereinbarung des Vertrags. Wurde eine Befristung vereinbart, ist für die Dauer der Befristung die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

2. Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung oder Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt von der Regelung vorstehenden Abs. 1 unberührt. Als wichtiger Grund, der zu einer sofortigen Kündigung bzw. Auflösung des Vertrages berechtigt, gelten insbesondere:

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über einen Vertragspartner oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens, wenn § 25a Insolvenzordnung nicht entgegensteht,
- trotz schriftlicher Abmahnung wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Regelungen dieses Vertrages durch einen anderen Vertragspartner (einschließlich des dauerhaften oder mehrmaligen Verzugs von mehr als einem Monatsentgelt),
- trotz schriftlicher Abmahnung nachhaltige Gefährdung/Beeinträchtigung der wesentlichen betrieblichen Belange durch einen Vertragspartner.

3. EVN ist zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn durch Umstände, die nicht von ihr verursacht wurden, die thermische Abfallverwertungsanlage untergeht und die Wiederinstandsetzung unter Miteinbeziehung von zu Marktbedingungen vereinbarten Versicherungsleistungen unwirtschaftlich ist. Eine derartige außerordentliche Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu einem Monatsletzten innerhalb von drei Monaten nach Untergang der Abfallverwertungsanlage zu erfolgen.

XVI. Gericht

Die Vertragspartner beabsichtigen, alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten gütlich beizulegen. Sollte eine Streitbeilegung nicht möglich sein, vereinbaren die Vertragsparteien für alle sich aus diesem Vertrag oder in Verbindung mit diesem oder zwischen Gesamtrechtsnachfolgern der Vertragspartner ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit dieses Vertrages, die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen ordentlichen Gerichts in Wien. Das Gericht hat sowohl in formeller als auch materieller Hinsicht österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

XVII. Salvatorische Klausel, Vertragsauslegung

1. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen aus formellen oder materiellen Gründen unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich diesfalls vielmehr, die unwirksam gewordene Bestimmung durch eine andere, ihr im angestrebten wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unklar oder auslegungsbedürftig sein, so sind diese so zu verstehen, als wären sie von den Vertragsparteien gemeinsam erstellt worden. Keine Vertragspartei soll einen Vor- oder Nachteil (einschließlich hinsichtlich der Verteilung der Beweislast) aus der Fassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags haben.

XVIII. Rechtsnachfolge

Die Vertragsteile verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

XIX. Allgemeine Pflichten der Vertragspartner

1. Die Vertragspartner werden einander durch eine kooperative und konstruktive Zusammenarbeit unterstützen (Förderpflicht).

2. Die Vertragspartner werden einander umfassend über sämtliche diesen Vertrag betreffende Umstände informiert halten (Informationspflicht).

3. Die Vertragspartner werden an allen Maßnahmen mitwirken, die zur Erreichung der Ziele und Zwecke dieser Vereinbarung nützlich und erforderlich sind (Mitwirkungspflicht).

XX. Schriftlichkeit

Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser AGBs bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Abrede über das Abgehen von der Schriftform.

Soweit die Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages oder der jeweiligen Einzelverträge schriftliche Mitteilungen machen oder zu machen haben, gilt die Schriftform auch als eingehalten, wenn ein Vertragspartner den Eingang einer per Telefax übermittelten Mitteilung einem anderen Vertragspartner ebenfalls per Telefax bestätigt. Dies gilt sinngemäß, wenn eine unterschriebene schriftliche Mitteilung eingescannt per E-Mail übermittelt wird und der andere Vertragspartner den Eingang dieser Mitteilung ebenso oder per Telefax bestätigt.

Stand 1.12.2018

EVN Wärmekraftwerke GmbH